

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



12. Jahrgang

Zossen, 22.06.2015

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 22. Juni 2015

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“	3 - 6
Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen zur Offenlegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 44/03-a „Am Bahnhof“ im OT Wünsdorf vom 20.05.2015	7 - 8
Lageplan	9

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

Abstimmungsbehörde: Die Bürgermeisterin
Gemeinde: Stadt Zossen
Stimmkreis: 25 – Teltow-Fläming III

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16:00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Zossen, Rathaus, Bürgerbüro, Marktplatz 20, 15806 Zossen	Montag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr Samstag: 08:00 – 12:00 Uhr (jeder 1. Und 3. Samstag im Monat)

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

- I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,

- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphischer Straße 2
15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Inka Thuncke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow, OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfaue Saalow 2
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

(Dienstsiegel) Zossen , den 01. Juni 2015
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

Schreiber



Bürgermeisterin (Unterschrift)

Bekanntmachung

des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen zur Offenlegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 44/03-a „Am Bahnhof“ im OT Wünsdorf vom 20.05.2015

Bekanntmachungsvermerk:

Der Bereich der 2. Änderung befindet sich nördlich der Straße „Am Bahnhof“, der im Osten durch die Bundesstraße B 96 und im Westen durch die Bahnlinie Berlin-Dresden begrenzt wird. Der Geltungsbereich der 2. Änderung hat eine Größe von 18,17 ha.

Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 44/03-a „Am Bahnhof“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestehend aus den Planzeichnungen, der Planbegründung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Zeit vom **30.06.2015 bis zum 31.07.2015** im Konferenzraum der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen zur Einsichtnahme während der bekannten Öffnungszeiten

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sa 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (am 1. und 3. Samstag im Monat)

In dieser Zeit besteht für Jedermann Gelegenheit, sich über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ sowie über die allgemeinen Zwecke und Ziele und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Folgende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Umweltinformationen:

- Begründung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltbericht) zu den Schutzgütern Mensch und seine Gesundheit (Lärm), Boden, Wasser, Luft/Klima (Luftschadstoffe), Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt und Landschaftsbild/Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter vom April 2015.

Aufgrund der Änderungen des bereits rechtsgültigen Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Auswirkungen erwartet. Im Gegenteil, mit der Reduzierung der gewerblichen nutzbaren Fläche zugunsten von Grünflächen, tritt eine geringe Verbesserung für einige Schutzgüter ein.

Folgende umweltbezogene Informationen sind Bestandteil des Umweltberichtes

Mensch:

Es entstehen gegenüber dem Ursprungsplan keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Lärmkontingentierung bleibt unverändert erhalten, so dass gesunde Arbeits- und Lebensbedingungen auch weiterhin gesichert sind.

Bodenschutz:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergeben sich vor allem durch die Überbauung und Versiegelung von den Gewerbeflächen. Die öffentliche Straßenfläche wurde bereits hergestellt. Da sich die Versiegelung der Flächen gegenüber der Ursprungsplanung nicht erhöht, sondern sogar geringfügig verringert, werden keine weiteren Beeinträchtigungen erwartet. Zu berücksichtigen ist, dass der größte Teil der Flächen bereits versiegelt bzw. anthropogen überformt war.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume:

Durch die Änderung sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von den Schutzgütern zu erwarten. Die im Ursprungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation hinsichtlich des Artenschutzes (Zauneidechse) wurden im Wesentlichen bereits umgesetzt. Auch unter Berücksichtigung der geplanten Begrünungsmaßnahmen und Baumpflanzungen sowie der Schaffung von Ersatzquartieren bei Abrissmaßnahmen ist davon auszugehen, dass sich erhebliche und nachhaltige Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Gebietes, die sich auf Grund der jahrzehntelangen Nutzungsauflassungen entwickeln konnte, nicht in vollem Umfang vermeiden bzw. innerhalb des Plangebietes sich kompensieren lassen. Die Erhöhung des Grünflächenanteils wirkt sich allerdings positiv aus.

Wasser:

Das Planungsziel besteht in der Vermeidung unnötiger Versiegelungen. Das Schutzgut Wasser wird durch die Änderung nicht stärker beeinträchtigt, da sich die Versiegelung nicht erhöht sondern etwas verringert.

Klima/Luft (Luftschadstoffe):

Durch die geplanten Gewerbegebiete kann es, vor allem durch ein höheres Verkehrsaufkommen zu höheren lufthygienischen Belastung als beim derzeitigen ungenutzten Zustand kommen. Bezüglich des Kleinklimas sind bei Berücksichtigung von Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhaben-umsetzung keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Das Schutzgut wird durch die Änderung nicht stärker beeinträchtigt. Durch ein geringeres Maß der baulichen Nutzung kann eher mit einer Abnahme gerechnet werden

Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild:

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes wird die räumlich-städtebauliche Situation grundlegend verändert und neu geordnet. Mit dem Abriss desolater Gebäude im Plangebiet wurde das Ortsbild aufgewertet. Durch die Änderungen ergeben sich keine Nachteile. Aufgrund der Reduzierung der Geschosshöhe verbessert sich eher die Situation.

Zusammenstellung der umweltrelevanten Stellungnahmen:

- Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt vom 07.05.2015 mit wesentlichen Aussagen zum Vorkommen von Zauneidechsen sowie der Erläuterung zu der artenschutzrechtlichen Forderung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 44/03-a „Am Bahnhof“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Zossen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bebauungsplans 44/03-a „Am Bahnhof“ nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zossen, den 22. Juni 2015

Unterschrift
Bürgermeister

Lageplan

